

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Parthenstein (Feuerwehrcostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (GächsGemO) der §§ 22, 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung umfasst die Erstattung von Aufwendungen der Feuerwehr.
- 2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amtswegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Die einsatztaktisch notwendige Mannschaft und den Umfang der Einsatzmittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.
- 3) Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden (Ende des Einsatzes).
Ein Einsatz endet auch mit Beginn eines folgenden Einsatzes. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeitansatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Parthenstein im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Absatz 1, 22, 23, und 69 SächsBRKG sowie für Einsätze der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Parthenstein vom 25.11.2020.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- 1) Für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Parthenstein wird gemäß § 69 Absatz 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- 2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Einsätze der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- 1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Pauschalsätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaft und Einsatzmittel berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Kostensätze für Fahrzeuge angegeben sind, beinhalten diese auch die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- 2) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- 3) Die pauschalen Kostenerstattungssätze setzen sich zusammen aus den einsatzbedingten Kosten und den Vorhaltekosten für Personal und Einsatzmittel, abzüglich der Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten in Höhe von 20 Prozent.
- 4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie von Personen und Sachen nach §§ 54 und 55 SächsBRKG, besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei einem Einsatz verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 Prozent, berechnet.
- 5) Der Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Mannschaft und Einsatzmittel zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Mannschaft und Einsatzmittel am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für die nicht erforderliche Mannschaft und Einsatzmittel Kosten verlangt werden.
- 6) Die einsatzbedingten Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind, sind nicht Teil der Pauschalsätze, sondern werden gesondert gegenüber dem Kostenschuldner abgerechnet
- 7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit die Erhebung unbillig wäre.
- 8) Die Angaben im Kostenverzeichnis verstehen sich als Nettokosten. Sofern Einsätze der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

§ 5

Kostenschuldner

- 1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind die in § 69 Absatz 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- 2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Absatz 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 7
Befugnis zur Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - Name und Anschrift des Kostenschuldners
 - ggf. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners

- 2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

- 3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2007 außer Kraft.

Parthenstein, den 29.11.2023


Jürgen Kretschel
Bürgermeister

Anlage:

Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Parthenstein

	EUR/Stunde
1. Stundensatz Personal	
1.1 je Einsatzkraft im Einsatz	30,00
2. Stundensatz Fahrzeuge	
2.1 Fahrzeugklasse 1 (< 7,5 t)	230,00
2.2 Fahrzeugklasse 2 (7,5 -16 t)	380,00
2.3 Fahrzeugklasse 3 (> 16 t)	-
2.4 Rettungsboot	150,00
3. Pauschale Fehlalarm	455,00